

17. Ist die in rechtswidriger Zueignungsabsicht, ohne Anwendung von Werkzeugen, ausgeführte Wegnahme natürlich ausgeschlossenen Harzes als gemeiner Diebstahl (§. 242 St.G.B.'s) oder als Forstentwendung nach dem sächsischen Forststrafgesetze vom 30. April 1873 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 401 flg.) anzusehen?

III. Straffenat. Urth. v. 5. Juli 1883 g. R. Rep. 1373/83.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche auf Verstoß gegen das Strafgesetz durch rechtsirrigte Anwendung der §§. 242. 244 St.G.B.'s und Nichtanwendung des sächsischen Forststrafgesetzes gestützt ist, mußte für begründet erachtet werden.

Der Instanzrichter hat festgestellt, daß der Angeklagte, welcher mehrmals wegen Diebstahles vorbestraft, seit dem Herbst 1881 bis zum Frühjahr 1882 in mehreren Privatwaldungen, sowie im fiskalischen Forstreviere nach und nach, in Ausführung eines und desselben Entschlusses, gegen 150 Pfd. aus den Baumrinden hervorgequollenes natürliches Harz, nachdem er solches ohne Zuhilfenahme eines Messers oder sonstigen Werkzeuges und ohne die Stämme zu beschädigen, von den einzelnen Bäumen mit den Händen abgebrochen, gesammelt und die so gewonnenen Vorräte, das Pfund zu $\mathcal{M}$ 0,20 verkauft hat; es wird angenommen, daß des Angeklagten Anführen, er habe den weitest aus größten Teil dieses Harzes in Waldungen von Privatpersonen gesammelt, welche ihm hierzu Genehmigung erteilt hätten, nicht zu widerlegen, und deshalb die Gewinnung des Harzes aus diesen Privatwaldungen bei Beurteilung der vorliegenden Straftat auszuscheiden gewesen sei, nur in betreff eines kleinen Teiles jenes Harzes, im Betrage von höchstens 2 Pfund, ist als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte dasselbe im fiskalischen Walde, ohne hierzu die Erlaubnis erhalten oder nachgesucht zu haben, gesammelt, und daß er dieses Harz in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem anderen weggenommen hat. Die Nichtanwendung des sächsischen Forststrafgesetzes vom 30. April 1873 auf den festgestellten Thatbestand und die Beurteilung der That nach den Vorschriften in §§. 242. 244 St.G.B.'s wird damit begründet, daß das angezogene Spezialgesetz in Art. 2 nur das „Anreißen“ von Stämmen, um Harz zu gewinnen, erwähne und diese Handlung dem Spezialgesetze offensichtlich deshalb unterstelle, weil durch dieselbe die Bäume erfahrungsgemäß in ihrem Wachstume geschädigt, bezw. vernichtet werden, die Gewinnung von natürlich ausgeflossenem Harze also nach den Vorschriften des Spezialgesetzes nicht zu beurteilen sei. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Allerdings ist es richtig, daß in Art. 1 des Forststrafgesetzes in seiner jetzigen Fassung unter den Objekten der eigentlichen Forstentwendung das Harz nicht mit benannt und in Art. 2 unter den daselbst mit Strafe bedrohten Handlungen nur „das Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen“, aufgeführt ist, und es muß zugegeben werden, daß die Rechtsansicht des Instanzgerichtes den Wortlaut des Gesetzes für sich hat. Allein die Entstehungsgeschichte des letzteren, rücksichtlich welcher auf das Forststrafgesetz vom 11. August 1855 zurückzugehen ist, läßt mit Sicherheit

erkennen, daß die an sich schon völlig unannehmbare Inkongruenz, welche sich ergeben würde, wenn die Entwendung von Harz mit der erschwerenden Handlung der Beschädigung von Bäumen als ein privilegiertes Entwendungsdelikt, nämlich als ein leichter zu bestrafendes Forstvergehen, aufgefaßt wäre, die gleiche That aber ohne diese Erschwerungshandlung nach den härteren Vorschriften des Strafgesetzbuches gestraft werden müßte, nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, daß vielmehr jene Fassung des Gesetzes auf einem bei der landständischen Beratung des Entwurfes vorgekommenen, eigentlich nur redaktionellen, Versehen beruht und auf diese Weise in das Gesetz von 1855 und aus diesem dann in das jetzige Gesetz hinübergangen worden ist.

Nach dem Forststrafgesetze vom 2. April 1838 war die Frage der Strafbarkeit der Harzentwendung nicht zweifelhaft, in Art. 1 war neben anderen möglichen Gegenständen der Forstentwendung ausdrücklich das Harz aufgeführt, und in Art. 3 war gesagt, daß Harz zu achten, wenn es auch von dem Angeschuldigten erst abgekratzt oder abgeschnitten sei. Daneben waren in Art. 2 einzelne, besonders hervorgehobene Handlungen, darunter auch das Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, mit besonderer Strafe bedroht.

Der im Jahre 1854 vorgelegte Entwurf (Landtagsakten, Mitt. 1. Kammer S. 370 flg.) hatte nun, entgegen dem bis dahin geltenden Rechte, die Strafe bei allen Forstentwendungen ausschließlich nach dem Betrage des verursachten Schadens bemessen, und demgemäß sich auf eine einzige, wennschon gegliederte, Strafandrohung beschränkt; in Art. 1 waren die eigentlichen Forstentwendungen, darunter auch die Entwendung von Harz, aufgeführt, und in Art. 2 waren verschiedene andere Handlungen denselben gleichgestellt; zu diesen gehörte auch das Anreißen von Stämmen zum Zwecke der Harzgewinnung. Diese letzteren Handlungen sind im Sinne des Entwurfes nicht Qualifikationen der in Art. 1 bedrohten Entwendungen, sondern selbständige Reate, jedoch in der Weise, daß darin außer der Beschädigung zugleich die vollendete Entwendung als mitenthaltend gedacht ist. Dies geht nicht nur daraus hervor, daß jene Handlungen in Artt. 2 und 3 als Entwendungen bezeichnet sind, sondern auch daraus, daß die in Art. 4 geordneten Erschwerungsgründe, welche insgesamt eine Entwendung zur Voraussetzung haben, bei den Vergehen aus Art. 2 ebenfalls und in

gleicher Weise wie bei den übrigen berücksichtigt werden, und daß ferner die Vorschriften über den Rückfall (Artt. 5. 6) gleichfalls auf jene Reate Anwendung finden sollten.

Bei den Beratungen in den Deputationen der 1. und 2. Kammer fand jedoch das neue System der Strafbemessung keinen Anklang, man gab dem bestehenden Rechte, welches den Wert des Entwendeten im wesentlichen zu Grunde legte, den Vorzug und erkannte die Richtigkeit der Erwägungen, von welchen der Entwurf ausgegangen war, nur in betreff einzelner Handlungen an, bei denen der Wert des Entwendeten mit dem verursachten Schaden in erheblichem Mißverhältnisse stehe.

Vgl. Landtagsakten von 1854, Dep.-Ber. der 1. Kammer, Beil. zu den Protokollen Bd. 1 S. 12; Dep.-Ber. der 2. Kammer, Beil. zu den Protokollen Bd. 1 S. 22.

Für diese Handlungen sollte nun eine von der Regel abweichende, relative Strafe, jedoch nur für die geringeren, d. h. für solche Fälle, in denen nicht wegen der Höhe des Wertbetrages aus Art. 277 St.G.B.'s oder wegen erschwerender Umstände aus Artt. 1 und 5 eine höhere Strafe ausfallen würde, angedroht, im übrigen dagegen der verursachte Schaden nur bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Diese Ansicht, welcher die Regierung beitrug, führte zu Einschaltung des Art. 3, in welchem das Abstreifen von Laub, Kienausshauen etc. und „das Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen“, mit Gefängnis bis zu drei Wochen bedroht war.

Vgl. Dep.-Ber. S. 25 u. 15; Mitt. 1. Kammer S. 361, der 2. Kammer S. 368.

Gleichzeitig mit dieser Umgestaltung des Entwurfes hatten aber beide Deputationen eine weitere Abänderung desselben und der Fassung des Forststrafgesetzes von 1838 insofern vorgeschlagen und durchgeführt, als in Art. 1, welcher die Objekte der Forstentwendungen im engeren Sinne namhaft machte, das Harz gestrichen wurde. Zur Begründung dieser Abänderung findet sich nur die Bemerkung in dem Deputationsberichte der 1. Kammer S. 13, „daß durch diese Weglassung des Harzes aus Art. 1 und die Einfügung eines neuen Artikels die doppelte Erwähnung der Harzentwendung in Artt. 1. 2 vermieden, sowie umgangen werde, daß das bloße Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, unter den Entwendungen stehen bleibe, obwohl es eine solche an sich noch nicht sei.“ Diese Erwägungen in betreff des

Weglassens des Harzes aus Art. 1 trafen nun zwar zu für die dabei offenbar allein im Auge gehaltenen zwei Fälle, nämlich den, daß dem Anreißen der Stämme in der Absicht der Harzgewinnung die Harzentwendung wirklich nachgefolgt war, sowie für den Fall, daß zwar das Anreißen der Stämme mit der Absicht der Harzgewinnung, aber ohne nachfolgende Entwendung von Harz geschehen war; in diesen beiden Fällen erschien die besondere Aufnahme des Harzes in Art. 1 entbehrlich, weil nach dem oben dargelegten kombinierten Charakter der in Art. 3 des Gesetzes von 1855 aufgeführten Straftthaten, in Verbindung mit den Spezialvorschriften über die Vollendung dieser Reate, mit der gesetzlichen Feststellung auch die Entwendung thatbestandlich gegeben war. Es blieb aber bei jenen von den Deputationen gemachten Abänderungsvorschlägen völlig unbeachtet, daß noch ein dritter Fall möglich war, und zwar der gegenwärtig vorliegende, wo die Entwendung des Harzes ohne die Beschädigungshandlung verübt wurde. Für diesen Fall hätte die im Entwurfe und im Gesetze von 1839 enthaltene Aufnahme des Harzes unter die Objekte der eigentlichen Forstentwendungen allerdings als geboten erkannt werden sollen, falls nicht etwa bei den Beratungen von der Ansicht ausgegangen wurde, mit dieser Weglassung und der Aufstellung der Beschädigungshandlungen in einem besonderen Artikel entweder diese letzteren der Eigenschaft von Eigentumsvergehen ganz zu entkleiden, oder die Entwendung von Harz ohne die Beschädigungshandlung für ganz straflos zu erklären, oder endlich sie als gemeinen Diebstahl den Vorschriften des Strafgesetzbuches, und zwar, nach der Auffassung des damaligen Rechtes, den schwereren Bestimmungen in Art. 277 des sächsischen Strafgesetzbuches zu unterstellen. Diese letzterwähnte Absicht hat im Hinblick auf die oben bereits hervorgehobene Unannehmbarkeit der daraus sich ergebenden Konsequenz, die erstgedachte aber deshalb für ausgeschlossen zu gelten, weil die übrigen Bestimmungen des Entwurfes, aus denen oben die Auffassung der Vergehungen des Art. 3 als kombinierte Reate von Entwendung und Beschädigung gefolgert wurde, nämlich die Bezeichnung derselben als Entwendungen und die Anwendbarkeit der Straferhöhungsgründe, sowie des Rückfalles, im wesentlichen beibehalten sind. Die zweite Voraussetzung endlich ist ebenfalls unhaltbar, da sie die Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, und in den Berichten beider Deputationen, wie in den landständischen Verhandlungen, nicht die geringste Andeutung

für eine solche Absicht enthalten, aber nicht anzunehmen ist, daß eine derartige Abänderung des Entwurfes trotz ihrer prinzipiellen Bedeutung vorgenommen sein würde, ohne daß dafür in den Materialien eine Begründung oder Konstatierung der mit derselben verbundenen weitergehenden Absicht niedergelegt wäre.

Unter diesen Umständen ist die Annahme geboten, daß bei Beratung des Gesetzes von 1855 nicht beabsichtigt wurde, der einfachen Harzentwendung die ihr früher und nach dem Entwurfe beigelegte Eigenschaft einer Forstentwendung zu benehmen, und daß die Fassung des Gesetzes in der hier fraglichen Beziehung aus einem Abänderungsvorschlage hervorgegangen ist, der seinem Wortlaute nach allerdings nicht alle möglichen Fälle traf und somit eine Lücke in das Gesetz gebracht hat, mit welchem aber nur der Zweck verfolgt wurde, eine zweimalige Erwähnung der Harzentwendung zu vermeiden. Diese Annahme nötigt aber weiter dazu, die rein wörtliche Interpretation des Gesetzes, welche zu einer von dem Gesetzgeber nicht gewollten Anomalie führen würde, von der Hand zu weisen und eine Auslegung zu suchen, welche das Gesetz nicht mit einem Fehler behaftet erscheinen läßt, der unter Umständen sehr hart wirken kann und mit der Absicht des Gesetzgebers nicht vereinbar ist. Eine solche Auslegung erscheint auch schon deshalb gerechtfertigt, weil die von dem Instanzgerichte verfolgte wörtliche Interpretation zu weiteren unannehmbaren Konsequenzen führen würde. Denn streng wörtlich genommen bedroht der Art. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 nur das Anreißen von Stämmen zum Zwecke der Harzgewinnung; es würde also nach der Auffassung des Instanzrichters, falls eine solche Handlung und eine nachfolgende Entwendung des ausgeflossenen Harzes vorliege, dem Wortlaute gemäß das Anreißen nach Art. 2 des Forststrafgesetzes und daneben die Entwendung als materiell konkurrierender gemeiner Diebstahl bestraft werden müssen, während bisher unbestritten geblieben ist, daß in einem solchen Falle nur eine einzige, nach Art. 2 des Forststrafgesetzes zu beurteilende Straftat vorliegt. Diese letzterwähnte Vorschrift enthält also unzweifelhaft ein mehreres, als ihr Wortinhalt für sich allein erkennen läßt. Man wird aber nicht fehlgehen und gegen die Intentionen des Gesetzgebers nicht verstoßen, wenn man den Art. 2, welcher in dem wesentlichen Teile unverändert aus dem Gesetze von 1855 herübergenommen ist, dahin versteht, daß in demselben hat bedroht werden sollen:

1. die rechtswidrige Aneignung von Harz überhaupt,
2. dieselbe Handlung, falls sie mittels Anreißens von Stämmen vorgenommen war, und
3. das Anreißen von Stämmen ohne nachfolgende Entwendung, aber mit der Absicht der letzteren verübt.

Diese Auslegung, auf welche auch die mehrerwähnte Bemerkung des Deputationsberichtes über den redaktionellen Zweck des Abänderungsvorschlages hinweist, empfiehlt sich vor der anderen, welche dahin geht, das aus den Bäumen ausgeflossene Harz als einen Bestandteil der Bäume und die Entwendung als eine teilweise Holzentwendung anzusehen, schon deshalb, weil allgemein, sowohl in dem sächsischen Forststrafgesetze, als auch in anderen Spezialgesetzen gleichen Gegenstandes, die Entwendung von Holz der Entwendung der übrigen Objekte, an welchen ein Forstvergehen verübt werden kann, gegenübergestellt wird, auch in dem sächsischen Forststrafgesetze von 1838 Art. 1 in ganz gleicher Weise neben dem Holze das Harz (Moos, Streu) genannt war, eine Identifizierung beider also nicht im Geiste solcher Spezialgesetze gelegen ist.

Die Auffassung des Instanzgerichtes und die Anwendung der §§. 242. 244 St.G.B.'s erweist sich sonach als richtig, vielmehr wäre die festgestellte That nach dem sächsischen Forststrafgesetze vom 30. April 1873 Art. 2, eventuell in Verbindung mit Art. 4 Nr. 3. 6 und Abs. 3 zu beurteilen und als der der Strafbemessung zu Grunde zu legende Schaden jedenfalls die dem Waldeigentümer durch Entziehung des Wertes des Entwendeten zugefügte Vermögensbeeinträchtigung zum Anhalte zu nehmen gewesen. Es mußte daher die Aufhebung des Urtheiles und die Zurückverweisung ausgesprochen werden, wobei von der nach §. 394 Abs. 3 St.P.O. in Verbindung mit der sächsischen Verordnung über das Verfahren in Forstrügesachen vom 10. März 1879 zulässigen Verweisung an das Amtsgericht abgesehen gewesen ist.

Bei der anderweiten Verhandlung wird sich zugleich eine nähere, nach der Auffassung des Instanzgerichtes bisher nicht erforderlich gewesene, Feststellung in betreff des Zeitpunktes der einzelnen Entwendungen mit Rücksicht auf die, die Verjährung betreffende, Spezialbestimmung in Art. 19 des Forststrafgesetzes nötig machen.